

verlangte Geschick und Mut von denen, die Leitungsverantwortung trugen.

Im gleichen Heft 9/1990 (S. 394 f.) ist - vermutlich nicht zufälliger Beitrag von U. Vultejus „DDR-Richter: Täter und Opfer zugleich“ erschienen. Dieser rügt, daß der demokratische Staat nicht die bedingungslose Weiterbeschäftigung der DDR-Juristen gewährleisten, obwohl diese auch Opfer des Regimes gewesen seien. In diesem Zusammenhang wird die von der Demokratie beabsichtigte Prüfung, ob und wo Richter weiterbeschäftigt werden können, als unwürdig, verfassungswidrig, beschämend usw. bezeichnet. Dieser Standpunkt ist unannehmbar. Der Schutz der Demokratie verlangt hier eine weitgespannte Vorsicht. Allenfalls wäre dem Gesetzgeber vorzuwerfen, daß für die Anwälte, die nach dem Rechtsanwaltsgesetz vom 13.9.1990 Organe der Rechtspflege sein sollen und wollen, nicht der gleiche Maßstab gilt.

Ob die Selektion zu befriedigenden Ergebnissen führt, mag man bezweifeln. Unterbleiben kann sie aber nicht. Es ist vorstellbar, daß für die Weiterbeschäftigung der Beitrag ausschlaggebend sein kann, den der zu Überprüfende nach der „Wende“ für die demokratische Entwicklung erbracht hat. Wurde auf die allorts stattgefundenen Massenkündigungen von Arbeitsverhältnissen mittels unverzüglicher Verhandlung reagiert? Welche Unterstützung durch Rat und Tat wurde den Arbeitnehmern bei der Bildung von Betriebsräten zuteil? Wie wurde auf Erscheinungen reagiert, die aus der Sicht der Bevölkerung wirtschaftskriminelle Züge besitzen? Sind die bei Gericht lagernden Altakten selbsttätig auf Fehlerleile durchsucht worden? Wurde über Rechtsmodelle nachgedacht, mit denen sich etwaige, auf unlautere Weise vollzogene Bereicherungen korrigieren lassen? Welche Vorläufe wurden geschaffen, um die verbreiterten Aufgaben der Justiz schnellstens in Angriff nehmen zu können? Welche Bemühungen haben stattgefunden, um vor allem bei jüngeren Juristen demokratische Haltungen zu entwickeln?

Ich sehe insoweit bei unserer Justiz einen enormen, nicht länger aufschiebbarer Handlungsbedarf. Das Ablegen des Parteiabzeichens ist noch keine konstruktive Leistung. Allerdings sind Auffassungen, wie sie in den beiden genannten Artikeln publiziert wurden, nicht geeignet, notwendige Einsichten zu fördern.

Rechtsanwalt Dr. Rudolf S c h w a n i t z , Gotha

Hat die Zugehörigkeit zu einer Partei Einfluß auf die Eignung des Arbeitnehmers für eine bestimmte Arbeitsaufgabe?

Die Entscheidungen OAK 32/89 und OAK 38/89 in NJ 1990, Heft 6, finden meine volle Zustimmung, soweit sie grundsätzlichen Charakter haben und aus diesem Grunde ihre Veröffentlichung erfolgt ist. Sehr treffend wird festgestellt, daß es für die Beurteilung der Eignung

eines Werk tätigen für eine bestimmte Arbeitsaufgabe unerheblich ist, in welchem Verhältnis er zu einer bestimmten Partei oder Vereinigung steht.

Dieser sehr treffende Grundsatz wird m.E. in der Anmerkung von P. S a n d e r allerdings wieder in sein Gegenteil verkehrt, so daß man zu der Auffassung gelangen muß, daß es sich bei den Entscheidungen nicht um solche grundsätzlicher Art handelt, sondern daß sie so zu interpretieren sind, als würden sie nur die Nichtzugehörigkeit zu der ehemaligen SED berühren.

Wie anders soll verstanden werden, wenn Sander feststellt, daß in gewissen Ämtern die Frage der politischen Unzuverlässigkeit durchaus als Kündigungsgrund anzuerkennen ist. Das hatten wir allerdings 40 Jahre schon, sicherlich jedoch mit anderen Vorzeichen. Es wurde in dieser Zeit offensichtlich anders bezeichnet, aber vom Inhalt her war es sicherlich dasselbe.

Dabei drängen sich bei der Anmerkung zwangsläufig eine Reihe von Fragen auf. Eine davon ist die nach dem Inhalt des Begriffs der politischen Unzuverlässigkeit. Ist es politisch unzuverlässig, wenn ein Beschäftigter eine andere politische Meinung hat als sein Unternehmer oder sein Vorgesetzter, oder wenn er einer anderen politischen Partei angehört als die Vorgenannten, oder wenn er eine andere politische Meinung vertritt als die Regierungspartei, oder wenn er nicht der Regierungspartei, sondern gar einer oppositionellen Partei angehört?

Wer befindet darüber, ob jemand politisch unzuverlässig ist? Welche objektiven Kriterien sind bei der Beurteilung der politischen Unzuverlässigkeit zugrunde zu legen, oder ist allein die Meinung oder die Parteizugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit entscheidend? Welche Anforderungen müssen an den gestellt werden, der über die politische Zuverlässigkeit anderer zu befinden hat? Welcher Partei muß und welcher darf er nicht angehören? Ist jemand, der die Parteizugehörigkeit gewechselt hat, politisch noch zuverlässig?

Solange diese Fragen nicht in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz beantwortet werden, ist m.E. einer schon jetzt deutlich spürbaren willkürlichen Anwendung des Arbeitsrechts Tür und Tor weit geöffnet. Wenn sich politische Unzuverlässigkeit, wie sie Sander nennt, lediglich in den politischen Ansichten eines Beschäftigten oder in seiner Parteizugehörigkeit manifestiert und ihm allein deswegen gekündigt werden kann, dann würden Beschäftigte wegen ihrer Gesinnung benachteiligt werden können, ohne daß es eines Nachweises bedarf, inwieweit der Betreffende in der Lage ist, die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen bzw. wie er sie erfüllt hat.

Die Kündigung wäre offensichtlich nicht mehr an objektive Faktoren gebunden, sondern an die politischen Ansichten der Parteien. Eine solche Praxis kann mit Rechtsstaatlichkeit, so wie ich sie verstehe, nichts zu tun haben.

Horst U s e n b i n z , Frankfurt (Oder)

Rechtsprechung

Zivilrecht

§§ 15 Abs. 2, 17, 21, 11 Nr. 10 b AGB-Gesetz.

1. Zur Frage, ob Bestimmungen, die als einzelne, mit eigener Ordnungszahl versehene Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, im Klageantrag ohne Berücksichtigung dieser äußerlichen Trennung zusammengefaßt werden können.

2. Eine Beschränkung auf Nachbesserung liegt schon dann vor, wenn dem Käufer in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hier: eines Möbelhauses) zwar ein Recht auf Nachbesserung eingeräumt wird, der Zusammenhang dieser Klausel mit einer anderen über den Ausschluß der Herabsetzung des Kaufpreises vom nicht rechtskundigen Käufer aber so verstanden werden kann, daß er lediglich ein Recht auf Nachbesserung habe. Däs gilt jedenfalls für die Beurteilung im Unterlassungsverfahren gemäß § 13 AGB-Gesetz.

BGH, Urteil vom 16. Mai 1990 - VIII ZR 245/89 (OLG Stuttgart).

Die Kl. (Verbraucherzentrale) ist ein klagebefugter Verein nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 AGB-Gesetz. Die Bekl. ist eine Möbelhändlerin. Sie verwendet beim Verkauf von neuen Möbeln ein Formular „Kaufbestätigung und Rechnung“, das u.a. folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen enthält:

2. Bei mangelhafter Lieferung hat der Käufer das Recht auf Nachbesserung.
3. Herabsetzung des Kaufpreises kann nicht verlangt werden.

Die Kl. hat insoweit beanstandet, Nr. 2 AGB verstoße gegen § 11 Nr. 10 b AGB-Gesetz, weil in der Klausel der Hinweis auf das daneben bestehende Wandelungsrecht des Käufers fehle. Überdies sei der völlige Ausschluß des Minderungsrechts in Nr. 3 AGB unzulässig. Sie hat Klage mit dem Antrag erhoben, der Beklagten zu untersagen, folgende Klauseln oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen, ausgenommen Verträge mit einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgeschäfts, mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen: Bei mangelhafter Lieferung hat der Käufer das Recht auf Nachbesserung. Herabsetzung des Kaufpreises kann nicht verlangt werden.